

Exkurs Sonderausgaben

Sonderausgaben (SA) im Sinne des § 10 EStG sind **abzugsfähige** Kosten der privaten Lebensführung, die weder Werbungskosten noch Betriebsausgaben sind.

Wichtig: SA können nur abgezogen werden, wenn sie auf **eigener** Verpflichtung beruhen und vom Steuerpflichtigen **selbst** entrichtet werden.

Können die folgenden Beiträge von Noah als Sonderausgaben berücksichtigt werden?

1. Elena (Noahs Schwester) ist Halterin und Versicherungsnehmerin eines Pkw. Noah nutzt den Pkw ausschließlich. Elena zahlt die Versicherungsbeiträge, Noah überweist ihr anschließend den entsprechenden Betrag.

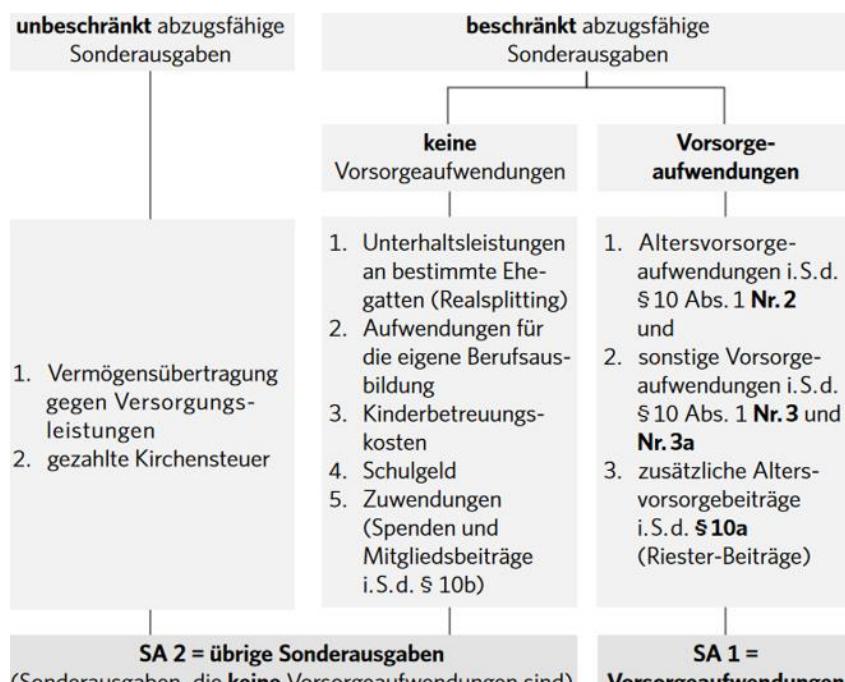
2. Abwandlung: Elena (Noahs Schwester) ist Versicherungsnehmerin, aber Noah der Halter des Pkw. Allerdings nutzen jetzt beide den Pkw. Elena zahlt die Versicherungsbeiträge.

3. Noah zahlt, im Rahmen seiner Unterhaltsverpflichtung, die jährlichen Krankenversicherungsbeiträge für sein Kind David (es besteht ein Anspruch auf Kindergeld nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 S. 2 EStG) in Höhe von 12.000,00 €.

4. Abwandlung: Das Ehepaar Muster-Schwanitz-Rödel (Einzelveranlagung), zahlt 11.900,00 € für ihr Kind David-Zwei. Die Ehefrau überweist den Betrag vom Gemeinschaftskonto.

5. Abwandlung: Das Ehepaar Muster-Schwanitz-Rödel (Veranlagung nach § 26b EStG), zahlt 11.900,00 € für ihr Kind Neu-David. Die Ehefrau überweist den Betrag vom Gemeinschaftskonto.

Einteilung nach Abzugsfähigkeit vom Einkommen



Quelle: BO II, S. 244

Beschränkt abzugsfähige SA, welche keine Vorsorgeaufwendungen sind

Unterhaltsleistungen sind weder Werbungskosten noch Betriebsausgaben und unter bestimmten Voraussetzungen einkommenssteuerrechtlich zu berücksichtigen. Für die Geschiedenen oder dauernd Getrenntlebenden gibt es entweder die Möglichkeit eines **SA-Abzugs** oder die Berücksichtigung als **außergewöhnliche Belastung** (agB).

Arbeitsauftrag

Lesen Sie die Voraussetzungen und Beantworten Sie anschließend die Aufgaben 1 bis 3! Ermitteln Sie bei 2. und 3. jeweils die maximal abziehbaren SA!

Die Berücksichtigung von Unterhaltszahlungen als Sonderausgaben ist stets der Berücksichtigung als agB vorzuziehen, allerdings ist dies nur möglich, wenn die folgenden **Voraussetzungen** erfüllt sind:

- Leistungsempfänger ist **unbeschränkt** einkommensteuerpflichtig,
- Geber hat SA-Abzug **beantragt** und Nehmer hat dem **zugestimmt**,
- Der Geber die **Identifikationsnummer des Empfängers** in seiner ESt-E angibt und
- Geber und Nehmer dauernd getrenntlebende oder geschiedene **Ehepartner** sind.

Dabei beträgt der Höchstbetrag (für Unterhaltsleistungen) **13.805 €** gem. § 10 Abs. 1a Nr. 1. EStG. Gem. § 10 Abs. 1a Nr. 1 S. 2 EStG erhöht sich dieser Betrag für Krankenversicherungsbeiträge des Ehepartners.

Beim **Empfänger** werden die Unterhaltszahlungen als **sonstige Einkünfte** (§ 22 Nr. 1a) behandelt. Zusätzlich kann der Empfänger den **Werbungskosten-Pauschbetrag** (§ 9a) geltend machen.

1. Stpfl. Toni, Muster-Plauen, hat für die Zeit vom 01.03. bis 31.12. Unterhaltsleistungen von 18.000 € an seine geschiedene, in Chemnitz lebende Frau erbracht. Die Frau hat die nach § 10 Abs. 1a Nr. 1 EStG erforderliche Zustimmung gegeben und ihre Identifikationsnummer mitgeteilt.
 - a) Ermitteln Sie in welcher Höhe Unterhaltsleistungen als SA abziehbar sind!
 - b) Ermitteln Sie zusätzlich die steuerpflichtigen sonstigen Einkünfte der Frau!
 - c) Erhöhen sich die abziehbaren SA des Stpfl. Toni, wenn er zusätzlich noch die Beiträge für die gesetzliche KV (insgesamt 8.790 €), zur gesetzlichen PV (1.070 €) und zur Kfz-Versicherung (3.220 €, davon entfallen 2.000 € auf die Vollkasko).
2. Die Steuerpflichtige Lilly, Zwickau, hat im VZ 2025 insgesamt 10.400 € Unterhaltsleistungen an ihren geschiedenen Mann, welcher in Südafrika lebt, erbracht. Ihr Mann hat die nach § 10 Abs. 1a Nr. 1 EStG erforderliche Zustimmung gegeben.

3. Stpfl. Toni hat zusätzlich von 01.01. bis 28.02.2025 Unterhaltsleistungen an seine Geliebte (beide sind weder verheiratet noch geschieden) in Höhe von 7.500 € erbracht.